

Die Bedeutung der SIA-Norm 118 aus der Sicht der Bauleitungen

Autor(en): **Hediger, Bruno**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizerische Bauzeitung**

Band (Jahr): **89 (1971)**

Heft 17: **Sondernummer über den Werkvertrag**

PDF erstellt am: **19.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-84840>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Von Bruno Hediger, dipl. Ing. ETH/SIA, Basel

Die SIA-Normen enthalten die Regeln der Baukunst, die dem gegenwärtigen Stand der Technik entsprechen. Sie stellen die allgemein anerkannten Grundlagen für Verträge und die erforderlichen Bedingungen für die Sicherheit der Bauwerke dar und bedeuten für Projektierende, Bauleitungen, aber auch Unternehmer ein nicht wegzudenkendes Hilfsmittel.

In diesem Rahmen nimmt die Norm 118 eine ganz besondere Stellung ein. Sie ist mit den Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten allen anderen speziellen und spezifisch technischen Normen vorangestellt.

Die der Norm 118 untergeordneten speziellen und spezifisch technischen Normen, wie zum Beispiel Normen für Belastungsannahmen, Normen für die Berechnung und Ausführung der Beton- und Eisenbetonbauten usw., werden vom Projektierenden und von Bauleitungen, mit Rücksicht auf die Verantwortung bezüglich Sicherheit des Bauwerkes, zwangsweise und als unerlässliche Grundlage sowie aus praktischen Gründen als wertvolles Hilfsmittel anerkannt und angewendet. Im Gegensatz dazu wird leider bis heute noch oft die Anwendung der Norm 118 vernachlässigt, obschon deren Bedeutung über den speziellen und spezifisch technischen Normen steht. Wohl fehlt es bei den Bauleitungen nicht am Bedürfnis nach allgemeinen Bedingungen, wie an nachfolgenden Beispielen gezeigt werden soll.

Für die grossen Kraftwerkbauten wurden fast durchwegs eigene «Allgemeine Bedingungen» geschaffen, die sich jedoch in den wesentlichsten Punkten an die Regelungen der damaligen bestehenden Norm 118 anlehnten und vielfach ganz oder teilweise wörtlich Bestimmungen von der Norm 118 übernahmen. Obschon dabei teils recht weitgehende Ergänzungen vorgenommen wurden, die sich mit Rücksicht auf die gestellten Anforderungen für die grossen Tiefbau- und Untertagebauarbeiten aufdrängten, darf doch festgehalten werden, dass dieses Eigenfabrikat von «Allgemeinen Bedingungen» wenigstens in rechtlicher und formeller Hinsicht sehr weitgehend und sorgfältig die Norm 118 indirekt anwendet. Dabei handelt es sich im engeren Sinn nicht mehr um reine «Allgemeine Bedingungen», sondern vielmehr um eine Mischung von allgemeinen und speziellen Bedingungen, die auf die betreffenden Grossbauten zugeschnitten sind. Die Ausgangslage zur Schaffung dieser Art von «Allgemeinen Bedingungen» liegt nicht in der Ablehnung der Norm 118 begründet, vielmehr werden aus praktischen Erwägungen gleichzeitig die allgemein gültigen Vereinbarungen des Bauherrn wiedergegeben, die sich vorwiegend und soweit aus den Konzessionsbedingungen ableiten, als diese auch für den Unternehmer verbindlich sind (Modifizierte Norm 118).

Wenn diese privaten Bedingungen hier besonders erwähnt werden, so deshalb, weil zwischen diesen und der Norm 118 gewisse Wechselbeziehungen bestehen. Einerseits wurde den Bedingungen für den Kraftwerkbau die in jenem Zeitpunkt vorliegende Fassung der Norm 118 zu Grunde gelegt. Andererseits stützten sich die Arbeiten der Kommission für die Revision 1962 der Norm 118 weitgehend auf die erweiterten «Allgemeinen Bedingungen», die für die Bedürfnisse des Kraftwerkbaues geschaffen wurden. Dementsprechend ist eine gegenseitige Beeinflussung nach Grundsätzen und Form unverkennbar.

Eine weitere Form von Allgemeinen Bedingungen wird vorzugsweise von Behörden angewendet. Die Norm 118 wird zwar verbindlich erklärt, aber durch separate Ergänzungen und Sonderregelungen erweitert. Diese zusätzlichen Bestimmungen und Abweichungen von der Grundnorm 118 tragen

dabei vorwiegend den Bedürfnissen für grössere Tiefbauarbeiten Rechnung, wie zum Beispiel dem Strassenbau (Erweiterte Norm 118).

Eine dritte, wohl wenig rühmliche Art von privaten, sogenannten «Allgemeinen Bedingungen» ist entweder aus Unkenntnis der Existenz der Norm 118 oder aber aus Ablehnung derselben entstanden. Solche Privat-Bedingungen werden sehr oft mit dem Einwand der Unvollständigkeit oder der Unanwendbarkeit der Norm 118 gerechtfertigt. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, dass in den weitaus meisten Fällen die bestehende Norm 118, mindestens in rechtlicher Hinsicht, den Privat-Bedingungen überlegen ist und klarere Voraussetzungen schafft, als dies mit willkürlichen Bedingungen der Fall ist. Die wohl aus dem unbestrittenen Bedürfnis nach Allgemeinen Bedingungen entstandenen Privatvorschriften von Bauleitungen sind leider noch sehr zahlreich und in einer fast grenzenlosen Vielfalt vorhanden. Solche durch Bauleitungen einseitig aufgestellte «Allgemeine Bedingungen» bergen fast immer die Gefahr von Komplikationen in sich, weil sie dem Unternehmer oft Verpflichtungen auferlegen, die er rechtlich nicht zu tragen hat. Mit diesen, von Fall zu Fall verschiedenen, oft lückenhaften oder gar widersprüchlichen Privat-Bestimmungen bleiben meistens Enttäuschungen bezüglich der Auswirkungen nicht erspart. Als Folge solcher Rückschläge werden dann die wenig bewährten eigenen «Allgemeinen Bedingungen» laufend mit Ergänzungen überarbeitet. Dadurch entstehen immer wieder neue Bedingungen, welche die Unsicherheiten beim bauleitenden Personal wie auch beim Unternehmer nur vergrössern. Es wird leider oft übersehen, dass in den Verirrungen solcher Art nicht zuletzt die Gründe zu suchen sind für Komplikationen zwischen Bauherr, bzw. Bauleitung und Unternehmer, die sich während der Bauausführung zusehends steigern und den Höhepunkt mit der Schlussabrechnung erreichen.

Aus diesen Beispielen mit teils kritischer Schilderung der Auswirkungen von frei zusammengestellten Privat-Bestimmungen geht deutlich das Entscheidende hervor, dass klare Allgemeine Bedingungen einem dringenden Bedürfnis der Bauleitungen und der Unternehmer entsprechen. Besser als durch blosses Aufzählen und Anbieten der Vorzüge der Norm 118 lässt sich die Bedeutung von widerspruchlosen Allgemeinen Bedingungen aus negativen Erfahrungen mit lückenhaften Privat-Bestimmungen aufzeigen.

Es ist unbestreitbar, dass die konsequente Anwendung von klaren und immer denselben Allgemeinen Bedingungen sich sowohl für Bauleitung wie auch für Unternehmer nur vorteilhaft zu Gunsten einer reibungslosen, rationellen Bauausführung und somit im Interesse des Bauherrn auswirken. Die an Allgemeine Bedingungen gestellten Anforderungen erfüllt die Norm 118 und im vermehrten Ausmass erst recht nach deren gegenwärtig in Arbeit befindlichen Revision. Sie enthält die allgemein gültigen, für alle Bausparten zwingenden Bestimmungen. Mit den Ergänzungen durch die speziellen Normen der einzelnen Baubranchen und den entsprechenden spezifisch technischen Normen ist der Rahmen der Bestimmungen abgesteckt. Eigene Bedingungen der Bauleitungen erübrigen sich, mit Ausnahme allfällig notwendiger objektgebundener Bestimmungen oder von Vorbemerkungen zum Angebot.

Wenig sinnvoll sind in diesem Zusammenhang sicher auch Bedingungen der Bauleitung, die zur Unterstreichung einer besonderen Bedeutung aus bestehenden Normen des SIA oder anderer Fachverbände einfach nach freier Wahl abgeschrieben werden und somit den Wert und die Bedeu-

tung der allgemein anerkannten Normen nachteilig abmindern. Solche Abschriften verlocken allzu leicht zu modifizierten Wiedergaben bestehender Normentexte. Sie führen auch fast unweigerlich zum Rückfall zur Anarchie der privaten Bedingungen, wie diese aus der Urzeit zur Genüge bekannt sind und leider teilweise bis in die heutige Zeit weiter existieren.

Mit der gegenwärtig in Arbeit befindlichen Revision der Norm 118 werden möglichst umfassende, der gesamten Vielfalt des Baugewerbes gerecht werdende Allgemeine Bestimmungen angestrebt. In diesem Zusammenhang dürften einige Hinweise auf den Inhalt nützlich sein, welche die Bedeutung der Norm 118, insbesondere für Bauleitungen unterstreichen.

Die Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten der Norm 118 umfassen die allgemein anerkannten Grundlagen für den Werkvertrag in seiner umfassenden Bedeutung vom Zustandekommen des Werkvertrages über die Handhabung der Bedingungen für die Ueberwachung und Kontrolle der Arbeiten während der Bauausführung, über die Schlussabrechnung und bis zum Ablauf der Garantie.

Einerseits ergeben sich die Verpflichtungen des Bauherrn und des Unternehmers aus dem Werkvertrag, andererseits ist die Bauleitung die Beauftragte, im Sinne einer Treuhänderin, des Bauherrn. Das bedeutet, dass die Bauleitung dem Unternehmer gegenüber den Bauherrn vertritt und damit an vorderster Front Rechte und Pflichten des Bauherrn zu wahren hat, entsprechend den Vereinbarungen im Werkvertrag und insbesondere auch gemäss den Bedingungen der Norm 118. Die erforderlichen Grundlagen zur Erfüllung der Aufgaben der Bauleitung sind in der Norm 118 enthalten. Diese umfasst darüber hinaus auch die Definitionen und Umschreibungen der Pflichten und Kompetenzen der Bauleitungen, sozusagen in Form eines allgemein gültigen Pflichtenheftes. Zusammen mit den Bestimmungen über die Verpflichtungen des Unternehmers sind damit die organisatorischen Voraussetzungen für eine sachliche Zusammenarbeit zwischen Bauleitung und Unternehmer gegeben.

Eine reibungslose und rationelle Ausführung der Bauarbeiten setzt, über die Regelung der Verpflichtungen und Kompetenzen hinaus, vor allem vollständige und klare Grundlagen zum Werkvertrag voraus. Zur Erreichung dieses Zieles sind präzise und lückenlose Ausschreibungsunterlagen der Bauleitung massgebend. Die Norm 118 umschreibt diesbezüglich die Anforderungen, die an die Submissionsunterlagen der Bauleitungen zu stellen sind. Sie enthält auch die Hinweise, welche Gegebenheiten entsprechend der Besonderheit der Arbeit zum voraus durch die Bauleitung zu ermitteln sind. Wird diesen Anforderungen durch die Bauleitung Beachtung geschenkt, so ermöglicht dies dem Unternehmer, zu jeder klar beschriebenen Leistungsposition auch einen für die Bauausführung gültigen und eindeutigen Preis zu kalkulieren.

Oft führen Festlegungen von Nachtragspreisen für Arbeiten, die im Leistungsverzeichnis nicht in zutreffender Form in einem Einheitspreis umschrieben sind, zu Schwierig-

keiten zwischen Bauleitung und Unternehmer. Mit der Revision der Norm 118 wird diesem Umstand noch vermehrt Rechnung getragen. Das Vorgehen, ausgehend von vertraglich festgelegten Preisen, bis zur Begründung der Ausführung in Regie für den Fall, dass keine Verständigung zustande kommt, wird eingehend und in der folgerichtigen Art beschrieben. Selbst die Bedingungen, auf welche Kostengrundlagen sich die Nachtragspreise zu stützen haben, fehlen nicht, um klare Voraussetzungen zu schaffen für spätere, diesbezügliche Teuerungsabrechnungen. Solche Wegleitungen, die ein vertragskonformes Vorgehen zum voraus umschreiben, tragen zur sachlichen Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern bei und sind für Bauleitungen besonders wertvoll.

Einen besonderen Hinweis verdienen die Bestimmungen für die Abrechnungen betreffend die Aenderungen der Löhne, Materialpreise und anderer Kostengrundlagen. Die Norm 118, ganz speziell in der vorgesehenen, revidierten Fassung, trägt betont auch den Bedürfnissen der Bauleitungen Rechnung und zeigt den Aufbau der Teuerungsrechnung in systematischer Art, mit welcher manche bisherige Komplikation auf klare und übersichtliche Grundlagen zurückgeführt wird.

Zusammenfassend darf vom Standpunkt der Bauleitungen aus festgehalten werden, dass die Allgemeinen Bedingungen der Norm 118, insbesondere nach der Revision mit den Anpassungen an den Stand der gegenwärtigen Entwicklungen und die heutigen Anforderungen, einem dringenden Bedürfnis entsprechen. Mit der konsequenten Anwendung der Norm 118 werden klare Verhältnisse bezüglich der Pflichten und Kompetenzen der Bauleitungen sowie für die Zusammenarbeit mit dem Unternehmer geschaffen.

Die Befolgung der Allgemeinen Bedingungen für Bauarbeiten vereinfacht und erleichtert die Arbeiten der Bauleitungen auf rechtlich fundierten Grundlagen. Die Norm 118 engt die Vertragsfreiheit nicht ein, sie enthält die unumgänglich notwendigen und allgemein anerkannten Bedingungen zur Regelung des Vorgehens in allen jenen Fällen, für welche im Werkvertrag nicht schon spezielle Vereinbarungen getroffen worden sind.

Eine strikte Anwendung der Norm 118 durch alle Bauleitungen, unter Verzicht auf eigene Privatbedingungen, schafft günstige und eindeutige Voraussetzungen für einen klaren Werkvertrag und eine reibungslose und rationelle Bauausführung und trägt ganz allgemein zu einem Vertrauensverhältnis zwischen Bauleitungen und Unternehmern bei. Mit der kompromisslosen Anwendung der wörtlich immer gleichen Allgemeinen Bedingungen der Norm 118 wird es möglich sein, dass Bauleitungen und Unternehmer dieselbe Sprache sprechen, das heisst unter demselben Text auch das gleiche verstehen. Dem Gebot der Zeit entsprechend, kann damit auch ein Beitrag zur rationalen Zusammenarbeit im Baugewerbe geleistet werden.

Adresse des Verfassers: *Bruno Hediger*, dipl. Ing. ETH/SIA, in Firma Suisselectra, 4000 Basel, Dornacherstrasse 95.

Überlegungen eines Unternehmers zum Werkvertrag im Bauwesen

Von **Duri Prader**, dipl. Ing. ETH/SIA, Zürich

DK 347.754.3:338.934

Der Begriff des Werkvertrages ist im schweizerischen Recht bekanntlich folgendermassen definiert: Durch den Werkvertrag verpflichtet sich der Unternehmer zur Herstellung eines Werkes und der Hersteller zur Leistung einer Vergütung.

Im Bauwesen zeichnen sich die Werkverträge, wahrscheinlich fast ausnahmslos, durch eine Besonderheit aus, die für die Zeit der Bauausführung dem Verhältnis zwischen dem

Bauherrn als Besteller und dem Unternehmer eine besondere Eigenart gibt. Die Besonderheit liegt in jenen vertraglichen Bestimmungen, welche beispielsweise in der Norm SIA 118 (1962) im Art. 5/1 folgendermassen zum Ausdruck kommen: «Die Bauleitung ist berechtigt, während der Ausführung die ihr zweckmässig oder notwendig erscheinenden Änderungen an Plänen und Vorschriften vorzunehmen.»

Aus den Bestimmungen solcher Art ergibt sich, dass der